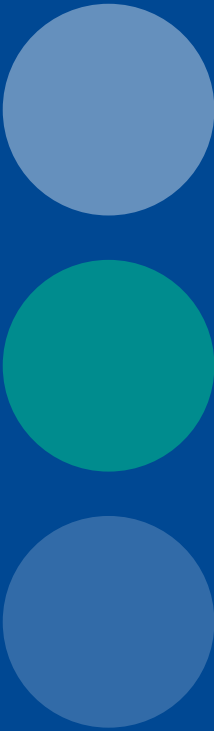


312-001

DGUV Grundsatz 312-001



**Anforderungen an
Ausbildende und
Ausbildungsstätten zur
Durchführung von Unter-
weisungen mit praktischen
Übungen bei Benutzung
von persönlichen Schutz-
ausrüstungen gegen
Absturz und Rettungs-
ausrüstungen**

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Persönliche Schutzausrüstung gegen
Absturz/Rettungsausrüstungen des Fachbereichs Persönliche
Schutzausrüstungen der DGUV

Ausgabe: Juni 2015
Layoutanpassung und Aktualisierung von Literaturverweisen
in dieser online PDF im April 2023

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen > Webcode: p312001

Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Einführung	6
3 Auswahl geeigneter Personen	8
4 Anforderungen an Auszubildende	8
4.1 Geistige und charakterliche Eignung	8
4.2 Körperliche Eignung	9
4.3 Theoretische Kenntnisse	9
4.4 Praktische Fähigkeiten	10
5 Rahmenbedingungen für die Durchführung der Übungen	11
5.1 Auswahl eines geeigneten Übungsortes	11
5.2 Durchführung der Übungen	11
6 Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen	13
7 Fortbildung	13
Anhang 1 Ausbildungsinhalte	14
Anhang 2 Checkliste für die Unterweisungsinhalte	17
Beispiel 1: Montage/Demontage eines längenorientierten Fassadengerüsts	17
Beispiel 2: Arbeiten auf einem Flachdach	20
Beispiel 3: Arbeiten in einem Kanalschacht	22
Beispiel 4: Benutzen einer Steigschutzeinrichtung inkl. Rettung	25
Beispiel 5: Arbeiten auf einer Plattform	28
Beispiel 6: Reinigungsarbeiten an Fenstern	31

Vorwort

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ fordert im § 31: *„Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln“.*

Dies wird durch Festlegungen im einschlägigen Regelwerk, hier vor allem in der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und der DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschausrüstungen zum Retten“, gefordert.

Dieser DGUV Grundsatz stellt als Hilfestellung für Unternehmerinnen und Unternehmer geeignete Maßstäbe an Art und Inhalt von Unterweisungen sowie Anforderungen an Auszubildende und Unterweisende dar.

Die in diesem DGUV Grundsatz enthaltenen Anforderungen sind beispielhafte Lösungen und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

1 Anwendungsbereich

Dieser DGUV Grundsatz beschreibt die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) zum Rückhalten, Positionieren oder Auffangen bzw. Rettungsausrüstungen (RA) verwenden. Darüber hinaus werden Anforderungen an Art und Inhalte von Unterweisungen und an die Auszubildenden bzw. Unterweisenden beschrieben.

Der vorliegende DGUV Grundsatz behandelt nicht die Unterweisung von Personen, die Seilzugangs- und Positionierungsverfahren anwenden.

Er behandelt ebenfalls nicht die Ausbildung von Einsatzkräften der Feuerwehren, des THW und der Hilfeleistungsorganisationen.

2 Einführung

Praktische Übungen mit PSA gegen Absturz bzw. Rettungsausrüstungen sind mit Gefährdungen verbunden, die weit über das übliche Maß anderer praktischer Übungen hinausgehen. Deshalb müssen Personen, die derartige Übungen durchführen, im Folgenden als Auszubildende bezeichnet, über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die speziellen Unterweisungen können entweder durch entsprechend befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder durch externe Auszubildende, z. B. von Herstellerfirmen der PSA oder Ausbildungsstätten, durchgeführt werden. Der im Folgenden aufgeführte Anforderungskatalog bezieht sich auf Auszubildende, die die gesamte Bandbreite der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen unterweisen. Kommen im Unternehmen nur einzelne PSAgA bzw. RA zum Einsatz, können Kenntnisstand, Fähigkeiten

und Rahmenbedingungen an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. In jedem Fall muss die mit der Durchführung von Übungen beauftragte Person eine Qualifikation aufweisen, die eine wirksame Durchführung der Unterweisung mit sicheren Übungen ermöglicht.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildenden sind abhängig von der jeweiligen Benutzung der PSAgA bzw. RA und den damit verbundenen Gefährdungen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in der Regel Übungen zur Benutzung der PSAgA und von Rettungsmethoden mit hohen Anforderungen an die Ausbildenden verbunden sind.

Dies sind z. B. Übungen

- zur Benutzung von Steigschutzeinrichtungen an Konstruktionen,
- mit schwierigen Zugangsbedingungen im Hochregallager bei Störungen,
- mit komplizierten Zugangs- und Rettungsbedingungen in Behältern und engen Räumen.

Im Anhang 1 sind Inhalte der Ausbildung aufgeführt, die grundsätzlich bei der Anwendung von PSAgA und RA behandelt werden sollen.

Für besonders ausgewählte Anwendungsfälle sind im Anhang 2 beispielhaft die Inhalte der speziellen Unterweisung dargestellt.

3 Auswahl geeigneter Personen

Mit der Ausbildung auf dem Gebiet der Benutzung von PSaGA oder RA dürfen nur Personen beauftragt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. über theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten verfügen,
3. geistig und charakterlich geeignet sind,
4. körperlich geeignet sind,
5. als Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer ausgebildet sind.

Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten sind im Abschnitt 4 formuliert.

4 Anforderungen an Auszubildende

4.1 Geistige und charakterliche Eignung

Geistig und charakterlich geeignet bedeutet, dass von Auszubildenden erwartet wird,

- Gefährdungen richtig einschätzen zu können,
- die Leistungsfähigkeit der Übenden richtig einschätzen zu können,
- auf unvorhersehbare Ereignisse schnell reagieren zu können,
- umsichtig und verantwortungsbewusst zu handeln,
- Durchsetzungsvermögen,
- Zuverlässigkeit.

4.2 Körperliche Eignung

Körperlich geeignet bedeutet, dass die Auszubildenden in der Lage sein müssen,

- sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Übungen selbst auszuführen (z. B. Aufstieg über größere Höhen, Transport von Ausrüstungen, Transport von Übenden bzw. Verletzten aus dem Gefahrenbereich, Bedienen der Rettungsgeräte),
- Gefahren akustisch und visuell wahrzunehmen.

Es wird empfohlen, dass sich die Auszubildenden ihre körperliche Belastbarkeit z. B. durch eine an die Tätigkeit angepasste Eignungsuntersuchung nachweisen lassen.

4.3 Theoretische Kenntnisse

Die Auszubildenden müssen über umfangreiche theoretische Kenntnisse verfügen, u. a.

- Grundkenntnisse im Arbeitsschutz,
- über das Vorschriften- und Regelwerk, insbesondere die DGUV Regeln 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“,
- die Einzelkomponenten der PSAgA und RA wie Anschlagvorrichtungen, Auffang- und Rettungsgurte (hier vor allem die unterschiedlichen Funktionen der Ösen), Verbindungsmittel, Verbindungselemente, Falldämpfer, Höhensicherungsgeräte, mitlaufende Auffanggeräte, Steigschutzvorrichtungen, Abseilgeräte, Rettungshubgeräte,
- über den Aufbau der einzelnen Systeme,
- zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere der spezifischen Einsatzbedingungen mit konkreter Auswahl der Anschlagmöglichkeiten, des Auffangsystems und der Rettungsmaßnahmen,

- zu den Rettungsmethoden, insbesondere zur Vermeidung eines Hänge-
traumas,
- zur Auswahl der geeigneten unabhängigen zweiten Sicherung,
- zur Lagerung, Aufbewahrung und Gebrauchsdauer der Ausrüstung,
- zum Erkennen von Schäden, sinnvoll wäre eine Ausbildung nach
DGUV Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen
für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen
Absturzsicherausrüstungen“.

4.4 Praktische Fähigkeiten

Die Auszubildenden müssen über folgende praktische Fähigkeiten verfügen:

- die PSAgA und RA für den jeweiligen Einsatzfall sachgerecht auszu-
wählen und anzuwenden
- die geeignete unabhängige zweite Sicherung auszuwählen und zu
installieren
- Fehlhandlungen bei den Übungen zu erkennen und zu intervenieren
- in Notsituationen schnell und umsichtig zu helfen
- Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können
- die aktuelle Einsatzfähigkeit der Übenden einschätzen zu können

Auszubildende müssen über die pädagogische Fähigkeit verfügen, die Aus-
bildungsinhalte erfolgreich zu vermitteln und eine Lerngruppe durch einen
Lehrgang führen zu können.

Die praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen haben Auszubildende durch
eine zeitnahe, regelmäßige Benutzung der PSAgA bzw. RA (mind. 15 Tage im
Jahr) nachzuweisen. Diese sollten sich u. a. auf die Auswahl der Anschlag-
möglichkeiten, des geeigneten Auffangsystems, der Verbindungsmittel und
Verbindungselemente, der geeigneten Rettungsausrüstung, des geeigneten
Helms, das Anlegen des Gurtes und das Bedienen der Rettungsgeräte
beziehen.

5 Rahmenbedingungen für die Durchführung der Übungen

5.1 Auswahl eines geeigneten Übungsortes

Die Übungen sind arbeitsplatzbezogen oder unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen durchzuführen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer, die Auszubildende einsetzen oder beauftragen, müssen sicherstellen, dass diese die Einsatzbedingungen und betriebspezifische Besonderheiten kennen und bei der Ausbildung berücksichtigen. Ideal ist eine Übung am Einsatzort. Die Gefährdungsfreiheit des Übungsobjektes muss Vorrang haben.

Werden Übungen nicht am Einsatzort durchgeführt, sollte hier bereits auf evtl. Unterschiede zwischen den Übungsmöglichkeiten und Einsatzorten sowie den damit verbundenen Gefährdungen hingewiesen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine spezielle Einweisung vor Aufnahme der Tätigkeit am späteren Einsatzort erforderlich.

Für die Ermittlung bzw. Festlegung der wesentlichen Übungsinhalte ist zwischen Unternehmen und Auszubildenden bzw. Ausbildungsstätte eine exakte Absprache erforderlich.

5.2 Durchführung der Übungen

Um Übungen sicher und zielführend durchführen zu können, müssen die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Für die Übungen ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die auch ein Rettungskonzept beinhaltet.
- Die Übungen müssen entsprechend der Anwendung der vorgesehenen PSAgA und RA ausgewählt werden.
- Zur Durchführung von Übungen sind geeignete Übungsmöglichkeiten auszuwählen.
- Für Übungen mit Absturzgefahr sind unabhängige zweite Sicherungen zu benutzen.

- Die Übungsmöglichkeiten müssen den Ausbildungszielen und Gruppengrößen angepasst sein.
- Es müssen Systeme und Komponenten zum Üben und Begutachten zur Verfügung stehen, die im späteren Einsatz zur Anwendung kommen.
- Übungen sollten in angemessenen Gruppengrößen durchgeführt werden (Empfehlung: nicht größer 6 Personen).

Erfahrungen haben gezeigt, dass entsprechend der Gefährdungen und örtlichen Gegebenheiten pro Ausbildender bzw. Auszubildendem drei Personen gleichzeitig aktiv üben können. Bei größeren Gruppen ist darauf zu achten, dass sich Personen, die nicht unmittelbar an den Übungshandlungen teilnehmen, in absturz- und gefährdungsfreien Bereichen aufhalten bzw. gegen Absturz gesichert sind.

- Für jeden der Übenden muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um alle erforderlichen Übungselemente durchführen zu können. Die Zeitdauer der Übungen kann je nach PSaGA bzw. RA, zu überwindender Höhe und Rettungsverfahren ca. 2 bis 10 Stunden betragen.
- Körperliche oder psychische Überlastungen der Übenden sind zu vermeiden, ggf. sind die Übungen zu unterbrechen.
- Die Rettung und die Versorgung verletzter oder in Not geratener Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer muss jederzeit möglich sein.
- Zur Vermeidung von Gefährdungen für Auszubildende kann ein zweiter Auszubildender bzw. eine zweite Auszubildende erforderlich sein, z. B. können sich Auszubildende bei der Durchführung der Übung freihängend im Auffanggurt verletzen und dadurch handlungsunfähig werden.

6 Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen müssen so gestaltet und ausgerüstet sein, dass die Unterweisung für den jeweiligen Anwendungsfall sicher und praxisgerecht durchgeführt werden kann.

Die Infrastruktur muss eine Durchführung der praktischen Übungen im Sinne des Abschnittes 5 gewährleisten. Es müssen den Teilnehmerzahlen angepasste Räumlichkeiten vorhanden sein.

Ein Qualitätsmanagement- oder Arbeitsschutzmanagement-System wird empfohlen.

7 Fortbildung

Die Auszubildenden sind verpflichtet, sich auf dem aktuellen Stand zu halten. Das betrifft u. a. die Änderungen der betrieblichen Verhältnisse und des Vorschriften- und Regelwerkes sowie aktuelle Produktentwicklungen und Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen.

Die Auszubildenden haben regelmäßig, mindestens im Dreijahres-Rhythmus, an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. an einschlägigen Kursen, Tagungen und Fachveranstaltungen) teilzunehmen.

Anhang 1

Ausbildungsinhalte

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung:
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Systemkompatibilität
- Gebrauchsanleitung der PSAgA/RA
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung, Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Kombination mit anderer PSA (Wechselwirkungen beachten, z. B. PSAgA und Atemschutz)
- zusätzliche Ausrüstung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablegereife)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Anschlagereinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten

- Gefahren durch äußere Einflüsse (z. B. Witterung, Freileitungen, Kranbewegungen, Schüttgüter in Silos, Chemikalien, Wasser)
- Verweis auf spezifische Schutzmaßnahmen (z. B. Befahren von Behältern, Hygiene)
- Betriebsanweisung
- Rettungskonzept

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Systeme (Auffang-, Rückhalte-, Positionierungssysteme)
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- Falldämpfer
- Höhengsicherungsgeräte
- mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung
- mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung
- Rettungsgurte, Rettungsschlaufen
- zweite unabhängige Sicherung bei den Übungen
- Beurteilung und Verwendung von Anschlagpunkten
- Beurteilung der Tragfähigkeit des Bauwerkes/Untergrundes für temporär verwendete Anschlagmöglichkeiten
- Anschlagtechnik (Reduktionsfaktoren der Festigkeit durch Kanten, Knoten und Winkel von Schlingen und Seilen)
- Teleskopstangen
- Sicht- und Funktionsprüfung
- Sturzraumbeurteilung (Sturzstrecke, Sicherheitsabstände)

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Rettungsverfahren:
 - Rettung nach oben oder nach unten
 - Rettung aktiv oder passiv
- Anschlagen der Rettungsausrüstung (Auswahl und Lage der Anschlagpunkte)
- Entlastungsverfahren
- Sicht- und Funktionskontrolle der RA

5. Erste Hilfe

Als Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zu vermitteln bzw. zu üben:

- besondere Gefahren durch Hängetrauma
- abweichende Schocklagerung
- besondere Gefahren unter veränderten atmosphärischen Bedingungen

Anhang 2

Checkliste für die Unterweisungsinhalte

Beispiel 1:

Montage/Demontage eines längenorientierten Fassadengerüsts

Situationsbeschreibung:

Ausgewählte PSAgA und RA:

Auffangsystem für den Fassadengerüstbau bestehend aus Auffanggurt mit Rückenösenverlängerung, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Abseilgerät mit Hubeinrichtung, Anschlaghilfe Bandschlinge

Anschlageinrichtung:

Anschlagpunkte am Fassadengerüst gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerütherstellers

Anzahl der Versicherten: 3

Ort der Unterweisung: vor Ort

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung:
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
 - Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablegereife)
- Kombination mit anderen PSA (Wechselwirkungen, z. B. PSAgA und Kopfschutz)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Gefahren durch äußere Einflüsse (z. B. Wasser, Frost, Hitze)
- Rettungskonzept
- Systemkompatibilität

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Auffangsystem, Rettungssystem
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- Falldämpfer
- zweite unabhängige Sicherung bei den Übungen
- Beurteilung und Verwendung von Anschlagpunkten am Gerüst
- Abseilgerät mit Hubeinrichtung
- Sicht- und Funktionsprüfung
- Sturzraumbeurteilung (Sturzstrecke, Sicherheitsabstände)

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Rettungsverfahren
- Sicht- und Funktionskontrolle der RA
- Anschlagen der Rettungsausrüstung (Auswahl und Lage der Anschlagpunkte am Gerüst)
- Benutzen der Teleskopstange
- zweite unabhängige Sicherung bei der Übung
- Verbinden des Auffangsystems mit der RA
- Lösen des Auffangsystems vom Anschlagpunkt des Gerüsts
- Hubvorgang

5. Erste Hilfe

Als besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zu vermitteln bzw. zu üben:

- Gefahren durch Hängetrauma
- abweichende Schocklagerung

Beispiel 2: Arbeiten auf einem Flachdach

Situationsbeschreibung:

Anschlageinrichtung:

Drahtseilsystem, bauseits vorhanden.

Ausgewählte PSA:

Auffanggurt, Seil mit Bandfalldämpfer (BFD) verwendet als Rückhaltesystem.

Anzahl der Versicherten: 2

Ort der Unterweisung: vor Ort

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung:
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
 - Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablingereife)
- Gefahren durch äußere Einflüsse (z. B. Wasser, Frost, Hitze)
- wiederkehrende Prüfung

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Positionierungssystem
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- Falldämpfer
- Sicht- und Funktionsprüfung

4. Rettung

Die Rettung ist nicht Inhalt der Schulung, da durch die Verwendung der PSAgA als Rückhaltesystem zum Arbeiten in der Nähe der Absturzkante eine Rettung nicht erforderlich sein sollte.

Beispiel 3: Arbeiten in einem Kanalschacht

Situationsbeschreibung:

Zugang über permanent installierte Steigleiter ohne Steigschutzeinrichtung.
Person benutzt Atemschutz und muss sich im Kanal ohne Sicherung vom Mannloch wegbewegen.

Ausgewählte PSAgA und RA:

Auffanggurt, transportable Anschlageneinrichtung (Dreibein), Höhensicherungsgerät mit integrierter Rettungshubeinrichtung.

Anzahl der Versicherten: 2

Ort der Unterweisung: vor Ort

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung:
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
 - DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
 - Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Kombination mit anderer PSA (Wechselwirkungen beachten, z. B. PSAgA und Atemschutz)
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablegereife)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Anschlagereinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten
- Verweis auf spezifische Schutzmaßnahmen zum Befahren von Behältern, Hygiene
- Rettungskonzept

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Auffangsystem
- Höhengsicherungsgerät
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- Rettungssystem
- Rettungsgurte, Rettungsschlaufen
- Sicht- und Funktionsprüfung

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Sicht- und Funktionskontrolle der RA
- Rettung nach oben
- Rettung horizontal aus dem Kanal
- Rettung passiv

Beispiel 4: Benutzen einer Steigschutzeinrichtung inkl. Rettung

Situationsbeschreibung:

Aufstieg über Steigschutzeinrichtungen an Gebäuden und Anlagen.

Benutzte PSaGA und RA:

Auffanggurt, mitlaufende Auffanggeräte, Halteseil mit Längeneinstellvorrichtung zum Positionieren, Rettungsausrüstungen.

Anzahl der Versicherten: 2

Ort der Unterweisung: vor Ort – Grundlagenausbildung und Rettungsübung; eventuell externe Ausbildungsstätte.

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung:
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSaGA/RA
 - Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Gebrauchsanleitung der Ausrüstungen
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablegereife)
- Kombination mit anderer PSA (Wechselwirkungen beachten, z. B. PSAgA und Kopfschutz)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Gefahren durch äußere Einflüsse (z. B. Witterung)
- Rettungskonzept
- Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
- Systemkompatibilität

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Systeme (Auffangsystem, Positionierungssystem, Rettungssystem)
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Benutzung des mitlaufenden Auffanggerätes
- richtiges Steigen im Steigschutz
- Sicht- und Funktionsprüfung

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Rettungsverfahren
- Sicht- und Funktionskontrolle der RA
- Anschlagen der Rettungsausrüstung (Auswahl und Lage der Anschlagpunkte)
- richtiges Steigen im Steigschutz
- Positionieren mittels Halteseil
- lückenlose Sicherung
- zweite unabhängige Sicherung bei der Übung
- Rettungsvorgang
 - Übersteigen des Verletzten
- Schaffung einer Anschlagmöglichkeit
 - Einhängen des Gerätes
 - Sichern des Gerätes
 - Hubvorgang und Entlasten des Läufers
 - Aushängen des Gerätes
 - Ablassen
- Schulterrettung

5. Erste Hilfe

Als besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zu vermitteln bzw. zu üben:

- Gefahren durch Hängetrauma
- abweichende Schocklagerung

Beispiel 5: Arbeiten auf einer Plattform

Situationsbeschreibung:

Stahlplattform, Rettung nur nach oben möglich.

Ausgewählte PSAgA und RA:

Auffanggurt, mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung, Teleskopstange, Rettungsausrüstung.

Anschlageinrichtung:

Stahlkonstruktion des Gebäudes.

Anzahl der Versicherten: 3

Ort der Unterweisung: vor Ort

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
 - Gebrauchsanleitung der Ausrüstungen

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Abergereife)
- Kombination mit anderer PSA (Wechselwirkungen beachten, z. B. PSAgA und Kopfschutz)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Anschlagereinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten
- Gefahren durch äußere Einflüsse (z. B. Witterung, Freileitungen, Kranbewegungen)
- Rettungskonzept
- Systemkompatibilität

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Auffangsystem, Rettungssystem
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung
- zweite unabhängige Sicherung bei den Übungen
- Beurteilung und Verwendung von Anschlagpunkten
- Beurteilung der Tragfähigkeit der Konstruktion für temporär verwendete Anschlagmöglichkeiten

- Anschlagtechnik (Reduktionsfaktoren der Festigkeit durch Kanten, Knoten und Winkeln von Schlingen und Seilen)
- Teleskopstange
- Sicht- und Funktionsprüfung
- Sturzraumbeurteilung (Sturzstrecke, Sicherheitsabstände)

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Rettungsverfahren
- Rettungsausrüstung
- Anschlagen der Rettungsausrüstung (Auswahl und Lage der Anschlagpunkte)
- Benutzen der Teleskopstange
- Rettung nach oben
- Verbinden des Rettungsgerätes mit dem Auffangsystem
- Lösen des Auffangsystems vom Anschlagpunkt
- Hubvorgang

5. Erste Hilfe

Als besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zu vermitteln bzw. zu üben:

- Gefahren durch Hängetrauma
- abweichende Schocklagerung

Beispiel 6: Reinigungsarbeiten an Fenstern

Situationsbeschreibung:

Anschlageinrichtung: Ringöse, bauseits vorhanden

Ausgewählte PSA:

Auffanggurt, Seil mit Bandfalldämpfer (BFD) verwendet als Auffangsystem

Anzahl der Versicherten: 3

Ort der Unterweisung: vor Ort

1. Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes

Den Teilnehmenden sind folgende grundlegende Kenntnisse zur Unfallverhütung zu vermitteln:

- Grundsätze der Unfallverhütung
 - Verantwortung im Arbeitsschutz (Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Haftung, Verantwortung)
 - TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich)
- Verwendete Unterlagen:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten“
 - Betriebsanweisung zur Benutzung der PSAgA/RA
 - Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile

2. Allgemeine Grundlagen zur PSAgA und RA

Für das Verständnis der Benutzung und der möglichen Gefährdungen sind folgende Inhalte zu vermitteln bzw. zu üben:

- Auswahl der richtigen PSAgA/RA auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Kennzeichnung
- Gebrauchsdauer
- Pflege, Wartung und Lagerung
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Sicht- und Funktionsprüfung, Erkennen von Mängeln (Schäden, Ablingereife)
- wiederkehrende Prüfung
- auftretende Kräfte und Energien
- Rettungskonzept

3. Bauarten und praktische Anwendung der PSAgA/RA

Es sind Kenntnisse und Fähigkeiten für die sichere Benutzung zu vermitteln über:

- Auffangsystem, Rettungssystem
- Anlegen und Benutzen eines Auffanggurtes
- Verbindungselemente
- Verbindungsmittel
- Falldämpfer
- zweite unabhängige Sicherung bei den Übungen
- Beurteilung und Verwendung von Anschlagpunkten
- Abseilgerät mit Hubeinrichtung und Seilklemme
- Sicht- und Funktionsprüfung

4. Rettung

Übungen zur Rettung beinhalten:

- Rettungsverfahren
- Sicht- und Funktionskontrolle der RA
- Anschlagen der Rettungsausrüstung (Auswahl und Lage der Anschlagpunkte)
- zweite unabhängige Sicherung bei der Übung
- Verbinden der Seilklemme der RA mit dem Verbindungsmittel des Auffangsystems
- Anheben der Person mittels Hubeinrichtung des Abseilgerätes
- Lösen des Karabinerhakens des Auffangsystems vom Anschlagpunkt
- Abseilvorgang
- Annahme der Person durch zweiten Retter

5. Erste Hilfe

Als besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zu vermitteln bzw. zu üben:

- Gefahren durch Hängetrauma
- abweichende Schocklagerung

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de